



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. Februar 2026

Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG). Mitbericht der Kommission BUL

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2026 in Anwesenheit Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen das Korporationsaufsichtsgesetz (KAG) beraten. Sie hat sich entschieden, gemäss § 23b des Landratsgesetzes einen freiwilligen Mitbericht zu verfassen.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf RRB NR. 35 vom 27. Januar 2026 und die dazugehörigen Unterlagen verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission BUL hat sich die Vorlage und deren Verfahrensgeschichte ausführlich erklären lassen. Die grosse Mehrheit der Kommission BUL unterstützt die Schaffung eines Korporationsaufsichtsgesetzes in der vorgesehenen Form. Begrüsst wurde insbesondere, dass das neutrale Rechtsgutachten wesentliche Fragen der Vorlage geklärt hat.

Kritisch diskutiert wurde insbesondere das gewählte Stichdatum vom 14. Juni 1981 für die Bereinigung der Korporationsregister. Damals ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben (und ihre Nachkommen), sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Die grosse Mehrheit der Kommission kann nachvollziehen, dass eine Wahl für ein Stichdatum getroffen werden musste und dafür der 14. Juni 1981 ausgewählt wurde. Sie ist sich bewusst, dass dadurch eine Zäsur erfolgt und gegebenenfalls nicht alle Fälle abgedeckt werden können. Das Stichdatum ermöglicht aber gleichzeitig, dass das Gesetz anwendbar bleibt und insofern für Rechtssicherheit sorgt. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist das gewählte Stichdatum eine angemessene Dauer zurückliegend.

Die Minderheit der Kommission würde bevorzugen, kein Stichdatum ins Gesetz aufzunehmen. Um sich in das Register eintragen zu lassen, sind nach deren Ansicht ohnehin Abklärungen erforderlich; gegebenenfalls müssten länger zurück Nachforschungen erfolgen. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit kann nur so eine Rechtsgleichheit ermöglicht werden.

Grossmehrheitlich unterstützt wird in der Kommission BUL der Verzicht auf eine Verwirkungsfrist für die Eintragung ins Register. Dadurch kann verhindert werden, dass Unklarheiten in Bezug auf den Ablauf der Verwirkungsfrist entstehen.

Mit 10 : 1 Stimme (keine Enthaltung), unterstützt die Kommission BUL ausserdem ein Antrag auf Änderung von Art. 28 Abs. 3 KAG. Dadurch kann eine Ungleichbehandlung zwischen neu einzutragenden und bereits eingetragenen Korporationsbürgerinnen und -bürger verhindert werden. Durch diesen Zusatz haben neu einzutragende Korporationsbürgerinnen und -bürger – sofern sie mehreren Korporationen angehören könnten – bei der Eintragung einen verbindlichen Entscheid für die eine oder andere Korporation zu treffen. Der **Kommissionsantrag** lautet folgendermassen:

[...]

³ Korporationsbürgerinnen und -bürgern gemäss Abs. 2 können **sich innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes** einmalig in ein anderes Korporationsregister eintragen lassen, wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen. Der bestehende Registereintrag wird gelöscht.

[...]

3 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat mit 10 : 1 Stimmen (keine Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und dieser mit den Änderungen in Art. 28 Abs. 3 KAG zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt
Präsident



MLaw Domenika Wigger
Kommissionssekretärin